

Küsnacht, den 24. Februar 1997

KR-Nr. 63/1997

ANFRAGE von Dr. Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht)

betreffend rechtliche Vorprüfung von Gesetzesvorlagen

Frage:

Kann der Regierungsrat Massnahmen vorkehren, organisatorische und personelle Voraussetzungen dafür schaffen, dass komplexe Gesetzesvorlagen des Kantonsrates, vor deren Verabschiedung zuhanden der Volksabstimmung, durch ein Gremium von Fachleuten rechtlich überprüft werden können?

Dr. Jörg N. Rappold

Begründung:

Zwar gehört es zu den wichtigsten Aufgaben eines Gesetzgebers, dass er die Technik des Legiferierens beherrscht.

Tatsache ist aber, dass die heutige Praxis der Gesetzgebung zunehmend die Gefahr "legislativer Problemfälle" in sich birgt und diese nicht rechtzeitig vor der Gesetzesanwendung entdeckt werden.

Die Komplexität der Gesetzgebung überfordert heute oft nicht nur das Parlament sondern auch die Regierung. Niemand weiss während und nach der Beratung eines komplizierteren Gesetzes mit Sicherheit, ob dieses in der Form, in Aufbau und Gliederung, in der Systematik, Genauigkeit und nicht zuletzt bezüglich allgemeiner Verständlichkeit den hohen Anforderungen von Wissenschaft und Praxis genügt. Oft fehlt dem Parlamentarier die Zeit und manchmal auch die Fähigkeit, so tief in die Materie einzudringen, dass in der Folge, gestützt auf eine Gesamtsicht der Problematik, rechtsstaatlich einwandfrei legiferiert wird. So, wie die Dinge jetzt liegen, ist es verständlich, wenn einige Parlamentarier mit dem Ergebnis ihrer Gesetzgebungsarbeit kaum noch "gut schlafen können".

Es drängt sich auf, Gesetzesvorlagen des Kantonsrates, vor deren Verabschiedung zuhanden der Volksabstimmung, durch ein Gremium von Fachleuten rechtlich überprüfen zu lassen. Dieses Gremium von Spezialisten der entsprechenden Materie hat eine Gesetzesvorlage nach streng wissenschaftlichen Kriterien auf Vollständigkeit, Klarheit, Systemgerechtigkeit, Verständlichkeit im Rechtsvergleich und auf ihre praktische Anwendbarkeit zu prüfen, wie dies vor einigen Jahren alt Obergericht Dr. Richard Frank in einem bedenkenswerten Artikel zur "Gesetzgebungskunst" angeregt hat. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Parlament zur freien Würdigung vor der Redaktionslesung, respektive vor der Verabschiedung des Gesetzes zuhanden der Volksabstimmung vorzulegen.